

UMSATZERSATZ FÜR PRIVATZIMMERVERMIETER URLAUB AM BAUERNHOF, HEURIGEN UND BUSCHENSCHANKEN

Österreich befindet sich erneut im Lockdown, um den Anstieg der Corona-Infektionszahlen entgegenzuwirken. Betriebe in Gastronomie und Tourismus, sowie zahlreiche Freizeitbetriebe, die direkt von den Schließungen gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betroffen sind, können den **Umsatzersatz von 80 Prozent** beantragen.

Nun wird dieses Hilfsinstrument auf folgende Betriebsformen erweitert:

- **Privatzimmervermieter**, die **im eigenen Haushalt** private Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens 10 Betten vermieten und nicht der GewO 1994 unterliegen.
- **Land- und forstwirtschaftliche Betriebe:** Urlaub am Bauernhof sowie Heurigen und Buschenschanken.
- **Die Beantragung soll ab Mittwoch, 18.11.2020, über die AMA möglich sein**, welche bereits den Härtefallfonds für diese Betriebsformen abgewickelt hat.

Rahmenbedingungen:

- Ein Umsatzersatz wird gewährt, sofern der Antragsteller gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung **direkt** betroffen ist.
- Der **Betrachtungszeitraum** für den Umsatzersatz ist der **November 2020**.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes entspricht **80 Prozent** des zu ermittelnden Umsatzes des vergleichbaren Vorjahreszeitraums der erfassten Tätigkeitsbereiche,
- Die Inanspruchnahme eines Umsatzersatzes führt **nicht** zu einem **Ausschluss** vom **Härtefallfonds**.
- Kriterien und Voraussetzungen werden aktuell in einer eigenen Richtlinie festgelegt.

Alle weiteren Informationen werden ehestmöglich unter <https://www.ama.at/> abrufbar sein.